

## Benutzungsordnung für das DAV Kletterzentrum Heidelberg

### 1. Berechtigung

- 1.1 Nur Befugte dürfen in der Kletterhalle klettern. Befugt sind Personen, die im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sind. Für ermäßigte Preise müssen die entsprechenden Ausweise (z.B. DAV Mitgliedsausweis) unaufgefordert an der Kasse vorgelegt werden.
- 1.2 Nicht klettern dürfen:
  - Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, wenn sie ohne Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson sind. Hiervon ausgenommen sind betreute Veranstaltungen des DAV.
  - Personen, welche die Kletterhalle ohne Einwilligung des Trägers gewerblich und kommerziell nutzen wollen.
  - Personen, die alkoholisiert sind, die unter dem Einfluss von Drogen stehen oder deren Klettertüchtigkeit durch Medikamente eingeschränkt ist.
- 1.3 Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen für die selbständige Nutzung der Kletterhalle die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten.
- 1.4 Ohne Einwilligung des Trägers dürfen keine Einweisungen in die Sicherungstechnik gegeben werden.

### 2. Zutritt

- 2.1 Die Anlage ist nur zu den vorgesehenen Benutzungszeiten für den Kletterbetrieb geöffnet.
- 2.2 An der Außenanlage darf bei Gewitter und Temperaturen unter +5°C nicht geklettert werden.
- 2.3 Das Mitnehmen von Tieren in die Kletterbereiche, Umkleiden und Foyer ist nicht gestattet.
- 2.4 Der Träger oder dessen Erfüllungshelfen sind berechtigt, die Benutzer zu kontrollieren.

### 3. Gefahrenhinweise

- 3.1 Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere in den Hallenregeln dargestellt, die jeder Besucher und/oder Benutzer der Kletteranlage zu beachten hat. Der Benutzer der Anlage muss über grundlegende Kletter- und Sicherungskennnisse und die Einsicht in die Gefahren des Kletterns verfügen. Verfügt der Benutzer oder Besucher selbst nicht über grundlegende Sicherungskennnisse sichert er ausdrücklich zu, dass er die Kletteranlage ausschließlich zum Klettern benutzt und sich selbst nicht zum Sichern zur Verfügung stellt. Der Aufenthalt in und die Benutzung der Kletteranlage, insbesondere das Klettern, erfolgt in eigener Verantwortung.
- 3.2 Zur Sicherung müssen alle Haken/Umlenkrichtungen benutzt werden.
- 3.3 Besondere Vorsicht und Umsicht ist beim Aufenthalt in der Halle und der Benutzung der Kletteranlage notwendig.
- 3.4 Die Benutzer achten auf ihre eingebrachten Gegenstände in eigener Verantwortung.

### 4. Veränderungen/Beschädigungen

- 4.1 Tritte, Griffe und Haken dürfen weder neu angebracht noch beseitigt werden.
- 4.2 Lose Griffe/Tritte und sonstige Schäden sind unverzüglich an der Kasse zu melden.

### 5. Hausrecht

- 5.1 Das Hausrecht über die Kletteranlage übt der Träger oder eine von ihm benannte Person, insbesondere Kassenmitarbeiter, aus.